

**Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums  
über die Stiftung einer Niedersächsischen Landesmedaille  
vom 20.11.1956 i. d. F. v. 22.8.1961 (Nds. MBl. S. 903)**

I.

Als Zeichen ehrender Anerkennung für hervorragende Verdienste um das Land Niedersachsen wird die Niedersächsische Landesmedaille gestiftet. Sie wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um das Land Niedersachsen verdient gemacht haben.

II.

Die Landesmedaille zeigt auf der Schauseite ein springendes Ross, auf der Rückseite in einem Lorbeerkranz die Worte „Für Verdienste um Niedersachsen“; auf dem Rand werden der Vor- und Familienname des Inhabers sowie der Verleihungstag angebracht. Sie ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 75 mm.

Die Landesmedaille ist nicht zum Anlegen bestimmt.

III.

Die Landesmedaille wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

IV.

Vorschlagsberechtigt sind die Minister für ihren Geschäftsbereich.

V.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Landesmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.

VI.

Erweist sich ein mit der Landesmedaille Beliehener durch sein späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen.

**Das Niedersächsische Landesministerium**

**Muster der Landesmedaille**

(Schauseite)



(Rückseite)

